

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gadebusch

Betrifft: **1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 „Altes Wasserwerk“ der Stadt Gadebusch nach § 13 BauGB (einfache Änderung)**

Die Stadtvertretung Gadebusch hat am 05.12.2011 die 1. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 „Altes Wasserwerk“ der Stadt Gadebusch nach § 13 BauGB beschlossen. Grundzüge der Planung wurden nicht berührt. Lediglich der Höhenbezugspunkt wurde auf Antrag des betroffenen Grundstückseigentümers geändert. Auf eine öffentliche Beteiligung nach § 3 Abs. 2 wurde verzichtet, da nur der Grundstückseigentümer des Plangebietes betroffen ist.

Es handelt sich um eine einfache Änderung des B-Planes bezüglich der genauen Angabe eines Höhenbezugspunktes. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB kann von einer Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgesehen werden, aber nicht des Planungsamtes des Landkreises.

Mit Schreiben vom 16.01.2012 wurde der Landkreis beteiligt. Die 1. Änderung des B-Planes wurde dahingehend korrigiert, so dass der Bezugspunkt als absolute Größe festgesetzt worden ist.

Der Satzungsbeschluss wurde am 05.03.2012 daher erneut gefasst.

Die Satzung wird hiermit bekanntgemacht. Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

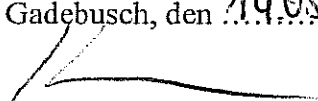
Jedermann kann die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und die Begründung dazu ab diesem Tage beim Amt Gadebusch, Bauamt, Am Markt 1, 19205 Gadebusch während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

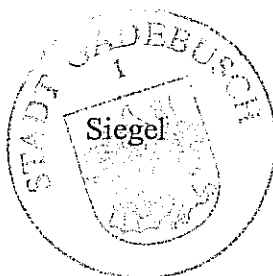
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Gadebusch geltend gemacht worden ist. (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 einschl. den rechtsgültigen Änderungen).

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Gadebusch geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.


Gadebusch, den 14.05.2012


Howest
Bürgermeister der
Stadt Gadebusch



Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am 14.05.2012 auf der Internetseite des Amtes Gadebusch (www.gadebusch.de) veröffentlicht.


Howest
Bürgermeister der
Stadt Gadebusch

